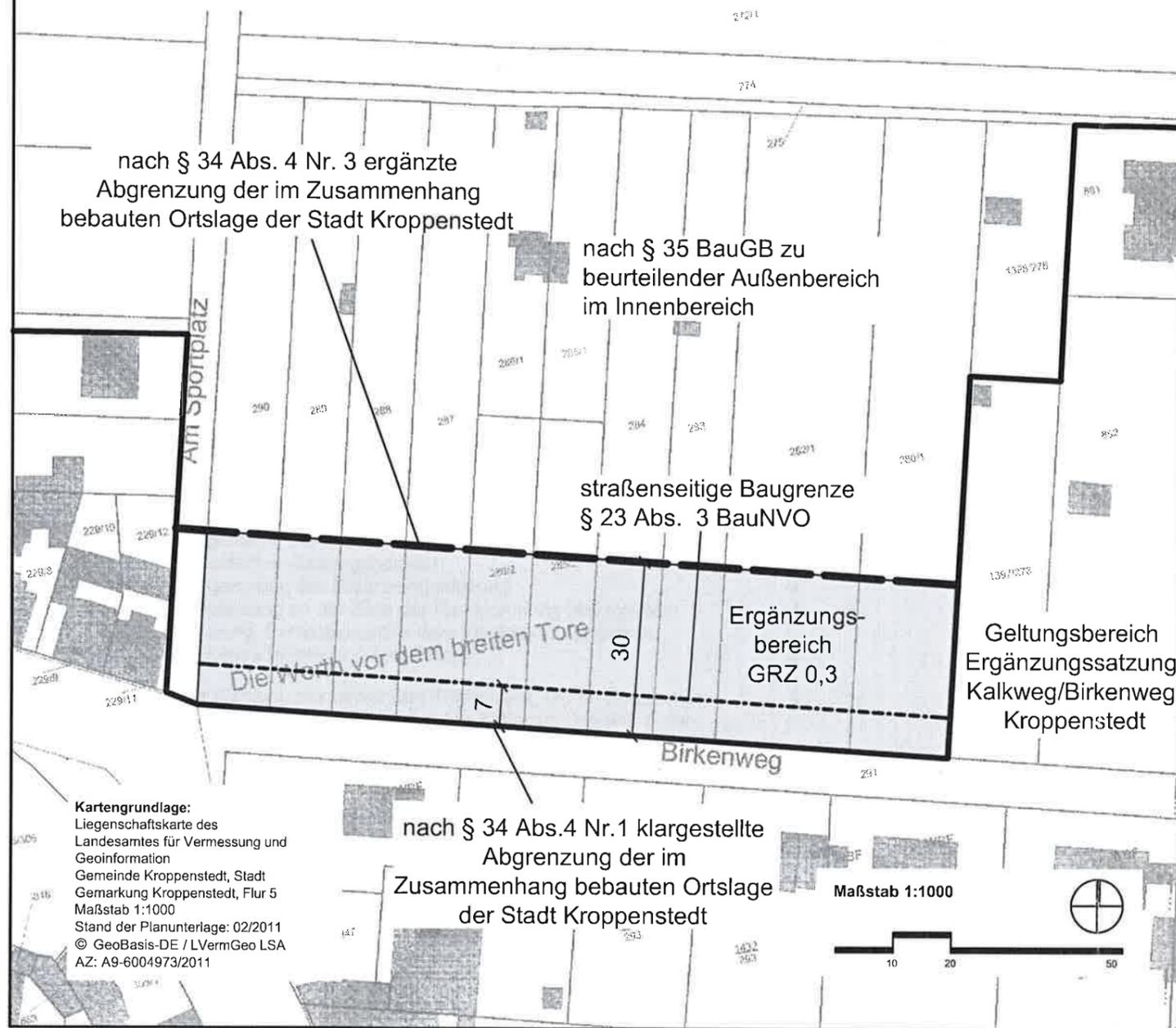


Planzeichnung der Ergänzungssatzung



Satzung der Stadt Kroppenstedt nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 (Abgrenzungssatzung) und Nr. 3 (Einbeziehungssatzung) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Stadt Kroppenstedt „Ergänzungssatzung Birkenweg Nordseite“

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr.1 und 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der letzten Änderung wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom 01.06.2011 die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 (Abgrenzungssatzung) und Nr. 3 (Einbeziehungssatzung) des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich der Gemarkung Kroppenstedt, Flur 5, Flurstücke 280/1, 282/1, 283, 284, 285/2, 286/2, 287, 288, 289, 290 „Ergänzungssatzung Birkenweg Nordseite“ bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen:

Ausgefertigt: Kroppenstedt, den 01.06.2011

Der Bürgermeister

Textliche Festsetzungen zur Ergänzungssatzung

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 BauGB)
 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass zur Kompensation der Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auf den jeweiligen Grundstücken, auf denen die Eingriffe vollzogen werden, Strauch- Baumhecken aus standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen (Biotoptyp HHB) mit einer Breite von mindestens 3 m und höchstens 10 m anzulegen und dauerhaft zu erhalten sind. Der Pflanzabstand der Sträucher soll 1,5 bis 2 m betragen. Je angefangene 10 m² bebaute oder durch Befestigung versiegelte Fläche sind 6 m² der in Satz 1 bezeichneten Hecken herzustellen.

Die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs.4 Nr. 1 und 3 beschlossen.

Den Entwurf der Satzung zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Der Entwurf der Satzung hat öffentlich ausgelegen.

Als Satzung beschlossen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Inkrafttreten

vom Stadtrat der Stadt Kroppenstedt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 24.02.2011

vom Stadtrat der Stadt Kroppenstedt gemäß § 3 Abs.2 BauGB am 24.02.2011

vom 14.03.2011 bis 15.04.2011 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Ort und Datum der Auslegung am 04.03.2011 ortsüblich bekanntgemacht). Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

vom Stadtrat der Stadt Kroppenstedt am 01.06.2011

Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind am 03.06.2011 bekanntgemacht worden. Damit ist die Satzung am 18.06.2011 rechtsverbindlich.

Kroppenstedt, den 01.06.2011
 Der Bürgermeister

Kroppenstedt, den 27.06.2011
 Der Bürgermeister